

Geländeordnung Görauer Anger

1. Das Fluggelände ist für den Betrieb von Drachen und Gleitschirmen zugelassen.
Startberechtigt sind nur Mitglieder des DGA, NBDF und 1. BGSC.
GS im Probetrieb.
2. Vor dem ersten Flug ist es die unausweichliche und nachweisliche Pflicht eines jeden Piloten:
 - Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Görauer Anger“ Markt Kasendorf gelesen und verstanden
 - Geländeordnung gelesen und verstanden
 - Bestätigung der vorher genannten Punkte mittels Unterschrift
 - Einweisung in die Geländegegebenheiten erhalten
3. Jeder Pilot benötigt aufgrund des Naturschutzgebietes und des anspruchsvollen Fluggeländes eine Einweisung. Diese Einweisung kann nur durch vom DGA bestimmte Piloten durchgeführt werden. (Uli Schmottermeyer, Fluglehrer, etc.)
4. Geländebewertung:
 - a) Startplatz
 - Das Gelände wird als anspruchsvoll eingestuft und erfordert daher eine besondere Einweisung für jeden GS-Piloten, der dort das erste Mal fliegen möchte.
 - Starts dürfen nur bei genauem Gegenwind (Ost) auf den Startplatz neben der HG-Rampe durchgeführt werden.
 - Seitenwind, insbesondere aus nördlichen und südöstlichen Richtungen, erzeugen am Schneisenrand starke Turbulenzen.
Daher keine Starts bei diesen Windrichtungen!!!
 - Starts bei unter 10 km/h Gegenwind und bei Nullwind sind ebenfalls zu unterlassen!
 - Wenn keine Startüberhöhung erreicht werden kann, ist das Hangaufwindband sofort zu verlassen. (Gefahr: Baumlandung!)
 - Es sollten nur Gleitsegel mit einer Mindestgleitzahl von 5,5 : 1 starten.
 - **Toplandungen sind strikt untersagt!!!**
 - b) Landeplatz

- Gleitschirme dürfen nur den ihnen zugewiesenen Landeplatz anfliegen.
Dies ist vorerst der HG-Landeplatz (Flurnummer 33).
Es wird jedoch angestrebt, einen separaten Landeplatz für die GS zu bekommen.
 - **Wenn ein separater GS-Landeplatz vorhanden ist, ist es Gleitschirmen strikt untersagt, auf dem Hängegleiterlandeplatz zu landen!!**
 - **Außenlandungen** hat jeder Pilot unverzüglich im Gasthaus Berg in Lopp zu melden und mit **3,--€** zu begleichen. Für Außenlandungen auf den **Flurnummern 37 + 41** werden **15,--€** verlangt, die wir in voller Höhe an den Grundstückeigentümer weiterleiten müssen.
5. Der Flugbetrieb erfolgt für alle Piloten auf eigene Gefahr und Verantwortung.
 6. Alle Piloten haben die Bestimmungen der FBO, insbesondere die Hangflugregeln einzuhalten. Das bedeutet vor allem, dass der Pilot, der den Hang zur Rechten hat, Vorflugrecht genießt.
 7. Die Anzahl der gleichzeitig am Hang soarenden Gleitsegelpiloten ist auf 5 begrenzt. Der Geländehalter behält sich vor, diese Anzahl bei schwach thermischen Bedingungen zu reduzieren.
Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.
Soarende Piloten müssen ggf. den Hangaufwindbereich verlassen, um anderen Piloten den Start und einen gefahrlosen Einstieg in das Hangaufwindband zu ermöglichen.
 8. Piloten, die die Bestimmungen dieser Geländeordnung nicht beachten, können mit einem Flugverbot belegt werden.
 9. Betriebliche Vereinbarungen:
 - Geländehalter ist der Drachenfliegerclub Göräuer Anger
 - Es wird ein einjähriger Probetrieb vereinbart, mit dem Ziel, einen dauerhaften gemeinsamen Flugbetrieb am Göräuer Anger zu betreiben. Der Probetrieb endet am 31.12.2006.
 - Die Geländeordnung ist für alle Piloten (DGA, NBDF und GSC Bamberg) verbindlich.
 - Jeder Pilot, der Mitglied des 1. BGSC ist, verpflichtet sich **vor dem ersten Start des Tages** im Gasthaus Berg in Lopp eine Tagesmitgliedschaft von 3,--€ zu lösen und sich in die dort befindliche Startkladde einzutragen. Gleichzeitig hat sich der

Pilot über die Geländeordnung zu informieren und die Kenntnisnahme per Unterschrift zu bestätigen.

- Auch Piloten des NBDF haben sich **vor dem ersten Start des Tages** im Gasthaus Berg in Lopp in die Startkladde einzutragen.
- An Wochenenden und Feiertagen ist bei Windenschleppbetrieb am Görauer Anger kein GS-Hangstart erlaubt, solange kein separater Landeplatz für Gleitsegel vorhanden ist.
- Wenn Windenschleppbetrieb stattfindet, ist ein Überfliegen der Schleppstrecke grundsätzlich untersagt. Ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50m ist unbedingt einzuhalten.
- Für die Durchführung des Flugbetriebs gelten die aktuellen luftrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Flugbetriebsordnung (FBO) für GS und HG.

10. Die bei der Einweisung anzusprechende Parkordnung ist unbedingt einzuhalten. Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen jederzeit passieren können.

Lothar Lassock
1.Vorsitzender DGS
1.BGSC

Uli Schmottermeyer
1.Vorsitzender